

S.-H. Gemeindetag • Reventlouallee 6 • 24105 Kiel

Empfänger  
der SHGT – info – intern  
- Ämter  
- Gemeinden  
- Zweckverbände  
im Verbandsbereich des SHGT

24105 Kiel, 31.08.2017

Reventlouallee 6/ II. Stock  
Haus der kommunalen Selbstverwaltung  
Telefon: 0431 570050-50  
Telefax: 0431 570050-54  
E-Mail: info@shgt.de  
Internet: www.shgt.de

Aktenzeichen: 60.12.40 Ki/BI  
Zuständig: Herr Kiewitz  
Telefon/Durchwahl: 56

## **SHGT - info - intern Nr. 159/17**

### **Hochwasserschutzgesetz II:**

### **Änderungen in WHG, BauGB, BNatSchG und VwGO**

Das Gesetz zur weiteren Verbesserung des Hochwasserschutzes und zur Vereinfachung von Verfahren des Hochwasserschutzes (Hochwasserschutzgesetz II / BGBl. 2017 vom 5. Juli 2017, 2193) tritt in zwei Phasen in Kraft. Während dies bei den Änderungen im BauGB und der VwGO bereits am 6. Juli 2017 der Fall war, greifen die Änderungen im WHG und daraus folgende weitere Änderungen im BauGB sowie die Änderung im BNatSchG erst ab dem 5. Januar 2018.

Das Gesetz beinhaltet folgende wesentliche Regelungen:

#### 1. WHG

- Die Errichtung von Heizölverbraucheranlagen in Überschwemmungsgebieten wird verboten bzw. eingeschränkt. Ausnahmen sind möglich.
- Den Kommunen wird eingeräumt, künftige Ausgleichsflächen zu bevorzugen. Es wird klargestellt, dass eine Ausgleichs- und Ersatzmaßnahme i.S.d. BNatSchG gleichzeitig eine Ausgleichsmaßnahme i.S.d. WHG sein kann.
- Es sind bei der Genehmigung von baulichen Anlagen auch Auswirkungen auf die Nachbarschaft zu berücksichtigen. Hierdurch wird der bislang umstrittene Drittschutz bejaht. Entscheidungen, die zu einer Verschlechterung des Hochwasserschutzes auf dem Grundstück Dritter führen, unterliegen damit künftig der gerichtlichen Überprüfung.
- Es wird klargestellt, dass auch Anlagen der Verkehrsinfrastruktur nur hochwasserangepasst errichtet werden dürfen.
- Es wird eine Rechtsgrundlage für die Entfernung von Gegenständen aus dem Gefahrenbereich geschaffen.

- Auch in der neuen Kategorie der Risikogebiete außerhalb von Überschwemmungsgebieten sind künftig Aspekte des Hochwasserschutzes bei der Bauleitplanung zu berücksichtigen.
- Es werden Regelungen zur neuen Kategorie der Hochwasserentstehungsgebiete getroffen. Hier sind Maßnahmen zur Hochwasservermeidung zu treffen. Es wird zudem eine Vorkontrolle in Form einer Genehmigungspflicht für Vorhaben eingeführt, die zu einer Steigerung des Hochwasserrisikos führen können.
- Den Ländern wird ein Vorkaufsrecht für Grundstücke eingeräumt, die dem Hochwasser- oder Küstenschutz dienen.
- Eine Enteignung ist fortan zur Durchführung eines Plans, der dem Küsten- oder Hochwasserschutz dient, auch dann zulässig, wenn dies nicht bei Feststellung oder Genehmigung des Plans bestimmt wurde.
- Es wird eine Rechtsgrundlage für die vorzeitige Besitzeinweisung im Zuge des Enteignungsverfahrens geschaffen.

## 2. BauGB

- Es kann bereits bei der Bepanung von Gebieten, die in einem Überschwemmungsgebiet liegen, festgelegt werden, dass Vorhaben hochwassersicher errichtet werden müssen (bereits in Kraft).
- Es ist möglich, auf Baugrundstücken Flächen zur Niederschlagsversickerung auszuweisen (bereits in Kraft).
- Der Begriff der Belange des Hochwasserschutzes wird in Form der Vermeidung und Verringerung von Hochwasserschäden konkretisiert (bereits in Kraft).
- Die neuen Gebietskategorien (s.o.) sind in Flächennutzungspläne und B-Pläne zu übernehmen.

## 3. BNatSchG

Es dürfen zum Zwecke des Küsten- oder Hochwasserschutzes auch Kompensationsmaßnahmen bevirratet werden, für die öffentliche Fördermittel beansprucht wurden.

## 4. VwGO

Für Planfeststellungsverfahren für Maßnahmen des öffentlichen Küsten- oder Hochwasserschutzes ist zur Verkürzung der Verfahrensdauer schon im ersten Rechtszug das Oberverwaltungsgericht zuständig (bereits in Kraft).